



## Bibliographische Daten

Titel: Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte  
Ersteller: Theodor Heerdegen  
Signatur: Amb. 8. 1420

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

dem Handelsstande wenig Ehre und so allgemein Mangel an Zutrauen bereite, daß gewissenhafte Sachwalter sich alle Mühe geben, die vorkommenden, zur ausschließlichen Kompetenz des Merkantil- und Bancogerichts gehörigen Klagen an das Untergericht oder Stadtgericht zu ziehen, oder auch das Marktgewölbe damit zu behelligen, daß nur solche Parteien, denen es um „Verewigung“ der Prozesse zu thun war, sich an das Bancogericht wenden und daß die Marktvorsteher selbst um des allgemeinen Besten willen derartige Benachteiligungen einer Instanz, deren Mitglieder sie selbst seien, ignorieren müßten. Die Schuld daran wurde verschiedenen Umständen zugeschrieben, einmal daß kaum alle 4 Wochen Session sei, daß den Procuratoren zu viel Termine, Vertagungen verstattet würden, daß zu wenig Resolutionen, welche sich auf die Direktion des Processes beziehen, bei den Sessionen ergingen. Mißlich sei ferner, daß die Akten den hochgelehrten Herrn Konsulenten in das Haus gesandt würden und hier lange genug liegen blieben bis sie weiter expediert würden. Sehr lange dauere es auch nach Beendigung des Schriftenwechsels/bis Relation und Correlation gepflogen würde, so daß in der neueren Zeit wenig Fälle aufzuweisen seien, wo innerhalb eines halben Jahres referiert wurde. Die Ursache sei darin zu suchen, daß die zwei ältesten Ratskonsulenten, welche zu viel Geschäfte haben, auch zugleich Ratgeber des Bancogerichts seien und diese Thätigkeit am Gericht lediglich als Nebengeschäft erscheine.

Als Vorschläge zur Abhilfe wurde empfohlen, die zwei jüngsten Konsulenten des Rats dem Bancogericht zuzuteilen und dieselben erst später in das Appellationsgericht einrücken zu lassen; dadurch würde auch vermieden, daß die nämlichen Konsulenten in der unteren und oberen Instanz zugleich thätig wären.

Es könnte durchaus nichts schaden, wenn dem Gericht eine ganz neue sachgemäße Ordnung gegeben würde, da in den Prozessen sich doch zumeist Kaufleute gegenüber stünden und ein langsamer Geschäftsgang sich mit dem Gang der Handlung überhaupt nicht vertrage. Ein möglich beschleunigtes Verfahren sei daher anzustreben.

127  
L